

4th abl.

14/31



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E - 2. APR. 1986

VOM

25. März 1986

Nr. 844

Oberdorf: Genehmigung des Gestaltungsplanes "Hälegärtli"  
-----

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Hälegärtli" mit dazugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Gleichzeitig mit der Neuauflage der Lommiswilerstrasse durch das Bau-Departement in den Jahren 1983/84 hat die Gemeinde Oberdorf in einem Teilzonen- und Erschliessungsplan "Hälegärtli" die Bauzonenabgrenzung und das Erschliessungsnetz der veränderten Situation angepasst (RRB Nrn 2559 und 2560 vom 10.9.1984). Zudem hat sie den früheren Gestaltungsplan "Hälegärtli" (RRB Nr. 2371 vom 13.5.1966) im Bereich des bisher unüberbauten Gebietes aufgehoben und das Areal einer Wohnzone mit Pflicht für einen Gestaltungsplan unterstellt.

Der nun vorliegende Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften stellt auf die neue Planung ab und sieht eine U-förmig angeordnete, 3-geschossige Ueberbauung vor. Anstelle des Trottoirs entlang der projektierten neuen Lommiswilerstrasse soll im Bereich der Neuüberbauung eine Baumbepflanzung und dahinter ein öffentlich benützbarer Fussweg entstehen. Die öffentliche Benützbarkeit wird durch eine öffentlich rechtliche Dienstbarkeit sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 31. Oktober bis 29. November 1985. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 9. Januar 1986 den Gestaltungsplan "Hälegärtli" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

In materieller Hinsicht ist das Folgende zu bemerken:

1. Vor Erteilung einer Baubewilligung ist das öffentliche Wegrecht entlang der Lommiswilerstrasse durch einen Grundbucheintrag sicherzustellen.
2. Der Gestaltungsplan legt u.a. die maximalen Baubegrenzungslinien für die Hauptgebäude fest. Von diesen darf gemäss § 5 der Sonderbauvorschriften rückwärtig um max. 2,00 m abgewichen werden. Am Rande des Gestaltungsplanes gelten jedoch analog zu § 5, Abs. 2 der Sonderbauvorschriften, die maximalen Gebäudeabmessungen nur soweit, als dass die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss § 22 KBR eingehalten werden oder entsprechende nachbarliche Zustimmung vorliegt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Hälegärtli" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbe-  
reich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie  
diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 84 )

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Schwaller*

Verteiler sh. nächste Seite

Verteiler:

Bau-Departement (2) Bi/ame

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und  
Vorschriften

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, Amthaus II, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, Baselstr. 40, Solothurn

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, Solothurn

Ammannamt der EG, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan und Vor-  
schriften (folgt später)

Baukommission der EG, 4515 Oberdorf

Planungsteam S AG, Nikl.-Konrad-Str. 4, 4500 Solothurn

Amtsblatt-Publikation:

Oberdorf: Gestaltungsplan "Hälegärtli" mit Sonderbauvor-  
schriften.